

Leistungskomplex 1

Kleine Morgen-/Abendtoilette I (mit Transfer) -Körperbezogene Pflegemaßnahme

beinhaltet insbesondere:

- **Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes**
inkl. Maßnahmen zum körpergerechten Liegen und Sitzen einschl. Transfer zur Waschgelegenheit und zurück, Bett kann auch Sessel sein, entscheidend ist, ob Hilfestellung erforderlich ist.
- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining und An- und Ablegen von Körperersatzstücken.
- **Teilwaschen**
das Teilwaschen umfasst das Waschen von Teilbereichen des Körpers (z. B. Gesicht/Oberkörper oder Genitalbereich/Gesäß oder Beine/Füße), Hautpflege (bezieht sich entsprechend des gewählten Komplexes auf Teilbereiche), ggf. Schneiden oder Feilen der Fingernägel) alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind in dem Bereich der Maniküre bzw. Pediküre zuzuordnen, ggf. Kontaktherstellung zur Fußpflege.
- **Mund- und Zahnpflege**
einschl. der Lippenpflege, Zahn- und Prothesenversorgung und Mundhygiene.
- **Kämmen**
einschl. Herrichten der Tagesfrisur entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Das Einlegen einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare ist nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Bei Bedarf Kontaktherstellung zum Friseur.

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit.

Punktzahl/Einsatz: 258

Der Leistungskomplex 1 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit dem Leistungskomplex 2 - 4 abgerechnet werden. Pflegebedürftige, die Körperpflege mit Teilwaschen in Anspruch nehmen möchten und der Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen des Bettes bedürfen, können diesen Leistungskomplex wählen.

Sofern bei geplanten Einsätzen für diesen Leistungskomplex in Einzelfällen die Anwesenheit einer zweiten Pflegefachkraft erforderlich wird (z. B. starkes Übergewicht bei Adipositas), besteht die Möglichkeit der nochmaligen Vereinbarung des Leistungskomplexes mit den Pflegebedürftigen, in Abstimmung mit der Pflegekasse. Der Leistungskomplex 20 „Wegepauschale“ ist für die Anwesenheit der zweiten Pflegekraft nicht zusätzlich abrechnungsfähig.

Leistungskomplex 2

Kleine Morgen- und Abendtoilette II -Körperbezogene Pflegemaßnahme

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining und An- und Ablegen von Körperersatzstücken.
- **Teilwaschen**
das Teilwaschen umfasst das Waschen von Teilbereichen des Körpers (z. B. Gesicht/Oberkörper oder Genitalbereich/Gesäß oder Beine/Füße), Hautpflege (bezieht sich entsprechend des gewählten Komplexes auf Teilbereiche), ggf. Schneiden oder Feilen der Fingernägel),
alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind in dem Bereich der Maniküre bzw. Pediküre zuzuordnen, ggf. Kontaktherstellung zur Fußpflege.
- **Mund- und Zahnpflege**
einschl. der Lippenpflege, Zahn-und Prothesenversorgung und Mundhygiene.
- **Kämmen**
einschl. Herrichten der Tagesfrisur entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Das Einlegen einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare ist nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Bei Bedarf Kontaktherstellung zum Friseur.

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit.

Punktzahl/Einsatz: 206

Der Leistungskomplex 2 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit dem Leistungskomplexen 1 und 3/4 abgerechnet werden. Pflegebedürftige, die Körperpflege mit Teilwaschen in Anspruch nehmen möchten und selbständig in der Lage sind das Bad aufzusuchen, können diesen Leistungskomplex wählen.

Sofern bei geplanten Einsätzen für diesen Leistungskomplex in Einzelfällen die Anwesenheit einer zweiten Pflegefachkraft erforderlich wird (z. B. starkes Übergewicht bei Adipositas), besteht die Möglichkeit der nochmaligen Vereinbarung des Leistungskomplexes mit den Pflegebedürftigen, in Abstimmung mit der Pflegekasse. Der Leistungskomplex 20 „Wegepauschale“ ist für die Anwesenheit der zweiten Pflegekraft nicht zusätzlich abrechnungsfähig.

Leistungskomplex 3

Große Morgen-/Abendtoilette I (mit Transfer) -Körperbezogene Pflegemaßnahme-

beinhaltet insbesondere:

- **Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes**
inkl. Maßnahmen zum körpergerechten Liegen und Sitzen einschl. Transfer zur Waschgelegenheit und zurück, Bett kann auch Rollstuhl/Sessel sein, entscheidend ist, ob Hilfestellung erforderlich ist.
- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining und An- und Ablegen von Körperersatzstücken.
- **Waschen (Ganzkörperwaschung)/Duschen/Baden**
Die Ganzkörperwaschung bzw. das Duschen und Baden beinhaltet die vollständige Körperpflege, d. h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/ Gesäß, Beine und Füße inkl. Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen. Dieses bedeutet auch, dass der Pflegebedürftige unter Anleitung und ständiger Überwachung im Sinne der Aktivierung einzelne Verrichtungen selbst durchführt.
Ggf. Schneiden oder Feilen der Fingernägel (alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind in dem Bereich der Maniküre bzw. Pediküre zuzuordnen, ggf. Kontaktherstellung zur Fußpflege)
- **Mund- und Zahnpflege**
einschl. der Lippenpflege, Zahn- und Prothesenversorgung und Mundhygiene.
- **Kämmen/Rasieren**
einschl. Herrichten der Tagesfrisur entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Das Einlegen einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare ist nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Bei Bedarf Kontaktherstellung zum Friseur.
Die Rasur beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur einschl. der Gesichtspflege.

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit.

Punktzahl/Einsatz: 464

Der Leistungskomplex 3 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit den Leistungskomplexen 1, 2 und 4 abgerechnet werden.

Pflegebedürftige, die die vollständige Körperpflege in Anspruch nehmen möchten und der Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen des Bettes bedürfen, können diesen Leistungskomplex wählen.

Leistungskomplex 3

Große Morgen-/Abendtoilette I (mit Transfer) **-Körperbezogene Pflegemaßnahme-**

Sofern bei geplanten Einsätzen für diesen Leistungskomplex in Einzelfällen die Anwesenheit einer zweiten Pflegefachkraft erforderlich wird (z. B. starkes Übergewicht bei Adipositas), besteht die Möglichkeit der nochmaligen Vereinbarung des Leistungskomplexes mit den Pflegebedürftigen, in Abstimmung mit der Pflegekasse. Der Leistungskomplex 20 „Wegepauschale“ ist für die Anwesenheit der zweiten Pflegekraft nicht zusätzlich abrechnungsfähig.

Leistungskomplex 4

Große Morgen-/Abendtoilette II -körperbezogene Pflegemaßnahme-

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining und An- und Ablegen von Körperersatzstücken.
- **Waschen (Ganzkörperwaschung)/Duschen/Baden**
Die Ganzkörperwaschung bzw. das Duschen und Baden beinhaltet die vollständige Körperpflege, d. h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich/ Gesäß, Beine und Füße inkl. Waschen und Trocknen der Haare sind bei Bedarf durchzuführen. Dieses bedeutet auch, dass der Pflegebedürftige unter Anleitung und ständiger Überwachung im Sinne der Aktivierung einzelne Verrichtungen selbst durchführt.
Ggf. Schneiden oder Feilen der Fingernägel (alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nagelpflege sind in dem Bereich der Maniküre bzw. Pediküre zuzuordnen, ggf. Kontaktherstellung zur Fußpflege.
- **Mund- und Zahnpflege**
einschl. der Lippenpflege, Zahn- und Prothesenversorgung und Mundhygiene.
- **Kämmen/Rasieren**
einschl. Herrichten der Tagesfrisur entsprechend dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Das Einlegen einer Dauerwelle, das Schneiden oder Färben der Haare ist nicht Bestandteil dieser Verrichtung. Bei Bedarf Kontaktherstellung zum Friseur.
Die Rasur beinhaltet die Nass- oder Trockenrasur einschl. der Gesichtspflege.

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit.

Punktzahl/Einsatz: 412

Der Leistungskomplex 4 kann bei einem Einsatz nicht in Verbindung mit dem Leistungskomplexen 1 bis 3 abgerechnet werden. Pflegebedürftige, die vollständige Körperpflege in Anspruch nehmen möchten und selbständig in der Lage sind das Bad aufzusuchen, können diesen Leistungskomplex wählen.

Sofern bei geplanten Einsätzen für diesen Leistungskomplex in Einzelfällen die Anwesenheit einer zweiten Pflegefachkraft erforderlich wird (z. B. starkes Übergewicht bei Adipositas), besteht die Möglichkeit der nochmaligen Vereinbarung des Leistungskomplexes mit den Pflegebedürftigen, in Abstimmung mit der Pflegekasse. Der Leistungskomplex 20 „Wegepauschale“ ist für die Anwesenheit der zweiten Pflegekraft nicht zusätzlich abrechnungsfähig.

Leistungskomplex 5

Lagern/Betten **-körperbezogene Pflegemaßnahme-**

beinhaltet insbesondere:

- Bett machen/richten ggf. Teilwechselln der Bettwäsche.
- spezielle Lagerungsmaßnahmen in und außerhalb des Bettes zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen und Linderung von Beschwerden ggf. unter Verwendung von Lagerungsmitteln.

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit

Punktzahl: 103

Der Leistungskomplex 5 ist abrechenbar, wenn das Bett gemacht werden soll oder/und wenn die Gefahr einer Sekundärerkrankung besteht und deshalb eine spezielle Lagerung notwendig wird (Flachlagerung, Oberkörperhochlagerung, Beinhochlagerung, Seitenlagerung).

Lagerungen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken zählen nicht dazu.

Das alleinige Aufschütteln des Kopfkissens reicht nicht aus, um diesen Leistungskomplex anzuwenden.

Leistungskomplex 5 a

Transfer in Verbindung mit Lagern/Betten -körperbezogene Pflegemaßnahme-

beinhaltet:

den Transfer innerhalb der Wohnung für mobile Pflegebedürftige im Zusammenhang mit dem Leistungskomplex 5 – Lagern/Betten.

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit

Punktzahl: 42

Leistungskomplex 6

Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung -körperbezogene Pflegemaßnahme-

beinhaltet insbesondere:

- **mundgerechtes Zubereiten der Nahrung,**
zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung im Sinne aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen (z. B. portionsgerechte Vorgabe). Beinhaltet nicht Frühstück/Abendbrot machen (siehe LK 17).

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit.

Punktzahl 103

Der Leistungskomplex 6 ist während eines Einsatzes nicht neben Leistungskomplex 7 abrechenbar.

Der Leistungskomplex kann gemeinsam in Anspruch genommen werden. Daneben kann der Leistungskomplex 20 nicht abgerechnet werden.

Leistungskomplex 7

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme -körperbezogene Pflegemaßnahme

beinhaltet insbesondere:

- **mundgerechtes Zubereiten der Nahrung,**
zur Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung im Sinne aller Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen.
- **Hilfe beim Essen und Trinken**
einschließlich Transfer zum Tisch und zurück bzw. Aufrichten im Bett. Darreichung und Zuführung der Nahrung, ggf. Kenntnisvermittlung über richtige Ernährung.
- **Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme**
Händewaschen, Mundpflege, ggf. Säubern/Wechseln der Kleidung.
- **Spülen des Essgeschirrs**
einschließlich Trocknen und Einräumen.

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit.

Punktzahl/Einsatz: 258

Der Leistungskomplex 7 kann nur dann abgerechnet werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich nehmen kann.

Er ist während eines Einsatzes nicht neben Leistungskomplex 6 abrechenbar.

Leistungskomplex 8

Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG) -körperbezogene Pflegemaßnahme-

beinhaltet insbesondere:

- **Aufbereitung der Sondennahrung und deren Transfer**
an den Ort der Verabreichung, Aufrichten und Lagern
- **Sachgerechte Verabreichung**
der Sondenkost
- **Säuberung** der Sonde

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit.

Punktzahl: 103

Eine künstliche Ernährung über einen längeren Zeitraum erfolgt in der Regel über eine Perkutane-endoskopische-Gastrostomie-Sonde (PEG-Sonde), wenn der Pflegebedürftige nicht essen kann aufgrund von Störungen im Kau- und Schlucktrakt, z. B. nach Schlaganfall oder bei Bewusstseinsstörungen.

Die Entscheidung für das Legen einer PEG-Sonde und die Art der Sondenernährung liegt beim Arzt. Die Durchführungsverantwortung für die Pflegekraft liegt in der sorgfältigen Verabreichung der Sondenkost, in der aktiven Begleitung des Patienten. Die Verabreichung der Sondenkost ist keine Medikation, sondern Ernährung. Bei der Verabreichung von Sondennahrung handelt es sich um eine körperbezogene Pflegeleistung (s. Gesetzesbegründung zu § 14 SGB XI).

Leistungskomplex 9

Darm und Blasenentleerung -körperbezogene Pflegemaßnahme

beinhaltet insbesondere:

- **An- und Auskleiden**
ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken.
- **Hilfe beim Aufstehen**
und Aufsuchen der benötigten Räumlichkeiten und zurück.
- **Hilfen/Unterstützung bei Ausscheidungen**
z. B. bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, z. B. bei Inkontinenz, ggf. Toilettentraining oder allgemeine Obstipationsprophylaxe, alle Tätigkeiten die im Zusammenhang mit der Ausscheidung anfallen, z. B. Katheterbeutelwechsel inkl. Katheterpflege, Windeln, Urinalversorgung, ggf. Anregung der ärztlichen Beratung bei Ausscheidungsproblemen.
- **Teilwaschen (Intimtoilette)**
einschließlich Hautpflege.

Bestandteil des LK ist die Stärkung und der Erhalt der Selbstversorgungsfähigkeit.

Punktzahl/Einsatz: 103

Benötigt der Pflegebedürftige Hilfen bei Ausscheidungen, wählt er diesen Leistungskomplex.

Der Leistungskomplex ist in der Regel einmal pro Einsatz abrechenbar.

Leistungskomplex 10

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung -körperbezogene Pflegemaßnahme-

beinhaltet insbesondere:

- **An-/Auskleiden**
im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung einschließlich der Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ablegen von Körperersatzstücken sowie An- und Ausziehtraining
- **Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung**
ggf. Treppensteigen

Punktzahl/Einsatz: 70

Der Leistungskomplex 10 ist z. B. abrechenbar im Zusammenhang mit dem Besuch einer externen Tagespflegereinrichtung.

Leistungskomplex 11

Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung -körperbezogene Pflegemaßnahme-

beinhaltet insbesondere:

- **Begleitung bei Aktivitäten**

bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltung)

Punktzahl: 600

Es ist zu gewährleisten, dass der Pflegebedürftige unter ständiger Betreuung der Begleitperson steht. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden. Der zeitliche Umfang beträgt bis zu einer Stunde.

Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.

Leistungskomplex 12

Beheizen der Wohnung (Ofenheizung) -Hilfen bei der Haushaltsführung-

beinhaltet insbesondere:

- **Beschaffen des Heizmaterials und Entsorgen der Verbrennungsrückstände**
- **Heizen**
der installierten Öfen mit Holz, Kohle, und Öl (nicht Zentralheizung)

Punktzahl/Einsatz: 90

Der Leistungskomplex 12 kann nicht abgerechnet werden, wenn die Wohnung des Pflegebedürftigen mit einer Heizung bzw. Heizkörpern ausgestattet ist.

Leistungskomplex 13

Reinigen der Wohnung **-Hilfen bei der Haushaltsführung-**

beinhaltet insbesondere:

- **Aufräumen und Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereiches**
- **Trennung und Entsorgung des Abfalls (Hausmülltonne)**

Punktzahl/Einsatz: 90/max. 630 (Woche)

Der Leistungskomplex 13 ist entweder einmal wöchentlich abrechenbar oder als Einsatz an dem Tag an dem die Leistung erbracht wird, aber max. 7 x/Woche.

Er kann nicht abgerechnet werden, wenn Reinigung und Aufräumen im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung des Pflegebereichs im Rahmen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. des Arbeitsbereichs im Rahmen der sonstigen Hilfen bei der Haushaltsführung anfällt.

Der Leistungskomplex kann gemeinsam in Anspruch genommen werden. Daneben kann der Leistungskomplex 20 nicht abgerechnet werden.

Leistungskomplex 14

Wechseln/Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung -Hilfen bei der Haushaltsführung-

beinhaltet insbesondere:

- **Wechseln der Wäsche**
- **Waschen/Pflege der Wäsche und Kleidung**
z. B. Bügeln, Ausbessern
- **Einräumen der Wäsche**

Punktzahl /Woche: 350
/Tag: 50

Der Leistungskomplex 14 ist entweder einmal wöchentlich abrechenbar oder als Einsatz an dem Tag an dem die Leistung erbracht wird, aber max. 7 x/Woche.

Der Leistungskomplex kann gemeinsam in Anspruch genommen werden. Daneben kann der Leistungskomplex 20 nicht abgerechnet werden.

Leistungskomplex 15

Einkaufen **-Hilfen bei der Haushaltsführung-**

beinhaltet insbesondere:

- **Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplans**
- **Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen**
wie Besorgungen bei Post, Apotheke, Arzt, Reinigung - tgl
- **Unterbringung der eingekauften Gegenstände**

Punktzahl /Woche: 300
/Tag: 50

Der Leistungskomplex 15 ist entweder einmal wöchentlich abrechenbar oder als Einsatz an dem Tag an dem die Leistung erbracht wird, aber max. 6 x/Woche.

Der Leistungskomplex kann gemeinsam in Anspruch genommen werden. Daneben kann der Leistungskomplex 20 nicht abgerechnet werden.

Leistungskomplex 16

Zubereitung einer warmen Mahlzeit -Hilfen bei der Haushaltsführung-

beinhaltet insbesondere:

- **Kochen der Mahlzeit**
einschließlich der Vor- und Zubereitungszeit der Mahlzeit.
- **Reinigen des Arbeitsbereiches**
- **Spülen des Kochgeschirrs**
einschließlich Trocknen und Einräumen

Punktzahl 270

Der Leistungskomplex 16 kann nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 17 abgerechnet werden.

Die Abrechnung des Komplexes bei Essen auf Rädern oder bei Aufwärmen von Fertiggerichten ist nicht möglich.

Der Leistungskomplex kann gemeinsam in Anspruch genommen werden. Daneben kann der Leistungskomplex 20 nicht abgerechnet werden.

Leistungskomplex 17

Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit -Hilfen bei der Haushaltsführung-

beinhaltet insbesondere:

- **Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit**
einschließlich Vor- und Zubereitung der Mahlzeit
- **Reinigen des Arbeitsbereiches**
- **Spülen des Kochgeschirrs**
einschließlich Trocknen und Einräumen

Punktzahl 60

Der Leistungskomplex 17 kann nicht in Verbindung mit Leistungskomplex 16 abgerechnet werden.

Hierzu gehört das Zubereiten von Broten oder kleineren Zwischenmahlzeiten (2 x täglich) sowie das Aufwärmen und Bereitstellen von Fertiggerichten bzw. Essen auf Rädern (3 x täglich).

Der Leistungskomplex kann gemeinsam in Anspruch genommen werden. Daneben kann der Leistungskomplex 20 nicht abgerechnet werden.

Leistungskomplex 18

Beratungsbesuch gem. § 37 Abs. 3 SGB XI

Der Leistungskomplex 18 ist ab dem 01.07.2019 aufgehoben.

Die Durchführung und Vergütung der Beratungsbesuche richtet sich ab dem 01.07.2019 nach der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung von Beratungsbesuchen nach § 37 Absatz 3 SGB XI im Land Bremen in der jeweils aktuellen Fassung. Die Regelungen gelten entsprechend auch für Pflegedienste, die wegen fehlender Zugehörigkeit zu den bei der an dieser Vereinbarung beteiligten Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen nicht unmittelbar Vertragspartner der Vereinbarung sind.

Diesen stellen die Landesverbände der Pflegekassen die Regelungsinhalte zur Verfügung.

Leistungskomplex 19

Erstbesuch

beinhaltet insbesondere:

- **Anamnese**
familiär, sozial, biographisch, pflegerisch und medizinisch sowie weitere Besonderheiten wie z.B. Betreuungsgesetz
- **Pflegeplanung/Pflegebedarfserhebung**
umfasst das Erkennen von Problemen und Ressourcen, Festlegen der Pflegeziele, Planung der Maßnahmen, Anlegen der Dokumentation mit Durchführungskontrolle
- **Beratung bei der Auswahl der Leistungsangebote**
und der sich daraus ergebenden Kosten
- **Information über weitere Hilfen**
- **Beratung über Inhalt und Abschluss eines Pflegevertrages**

Punktzahl/Woche: 1000

Der Erstbesuch kann nur abgerechnet werden, wenn der Pflegedienst erstmalig mit der Betreuung des Pflegebedürftigen beauftragt wird und ist als Pauschale für alle mit der Pflegeplanung zusammenhängenden Leistungen zu betrachten.

Beim Erstbesuch ist der regelmäßige individuelle Versorgungsbedarf des Pflegebedürftigen mit dem Pflegedienst schriftlich abzustimmen und zu vereinbaren. Der Pflegedienst ist verpflichtet, eine Kostenübersicht über den festgelegten monatlichen Versorgungsumfang zu erstellen.

Leistungskomplex 30

Folgebesuch nach stationärem Aufenthalt bzw. Höherstufung

Verändert sich nach stationärem Aufenthalt bzw. nach Höherstufung die Pflegesituation und der Pflegebedarf kann in Abstimmung mit dem Versicherten der Leistungskomplex 30 zur Anwendung kommen.

beinhaltet:

- **Anamnese**
familiär, sozial, biographisch, pflegerisch und medizinisch sowie weitere Besonderheiten wie z. B. Betreuungsgesetz
- **Pflegeplanung**
umfasst das Erkennen von Problemen und Ressourcen, Festlegen der Pflegeziele, Planung der Maßnahmen, Anlegen der Dokumentation mit Durchführungskontrolle
- **Beratung bei der Auswahl der Leistungsangebote**
und der sich daraus ergebenden Kosten

Punktzahl: 450

Leistungskomplex 20

Wegepauschale

beinhaltet insbesondere:

- **Aufwendungen für Wege**

Vergütung/Einsatz:

Punktzahl 68

Alle Aufwendungen je Einsatz sind damit abgegolten.

Grundsätzlich kann der Leistungskomplex höchsten 3 x täglich abgerechnet werden.

- Bei nicht planbaren, aber notwendigen Pflegeeinsätzen (z. B. Toilettengang, Anus-*praeter*-Versorgung, Sturz), bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade IV oder V und im Zusammenhang mit dem LK 5 – Lagern und Betten kann der Leistungskomplex mehr als 3x täglich abgerechnet werden.
- Leben Pflegebedürftige in häuslicher Gemeinschaft (Ehepaare) ist die Wegepauschale von beiden Kostenträgern jeweils zur Hälfte zu tragen.

Werden von einem, aus einer stationären Einrichtung heraus gebildeten Pflegedienst, Pflegebedürftige in einem angeschlossenen Betreuten Wohnen versorgt, ist die Wegepauschale nicht abrechnungsfähig.

In Servicewohnanlagen bzw. betreuten Wohnanlagen kann die Wegepauschale grundsätzlich maximal 2 x täglich abgerechnet werden.

- Bei nicht planbaren, aber notwendigen Pflegeeinsätzen (z. B. Toilettengang, Anus-*praeter*-Versorgung, Sturz), bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade IV oder V und im Zusammenhang mit dem LK 5 – Lagern und Betten mehr als 2 x täglich abgerechnet werden.
- Der Leistungskomplex 20 kann bei der gemeinsamen Inanspruchnahme der Leistungskomplexe 6, 13 bis 17 nicht abgerechnet werden.

Leistungskomplex 25

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen bei gemeinschaftlicher Inanspruchnahme

(§ 36 Abs. 4 Satz 4 SGB XI)

Ziel einer gemeinsamen Inanspruchnahme ist es insbesondere, durch die gemeinsamen Aktivitäten soziale Kontakte zu pflegen, Vereinsamung zu vermeiden, die Motivation zur Selbsthilfe sowie die Lebensqualität zu fördern. Dabei geht es auch darum, die persönlichen Fähigkeiten zu stärken und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern

Diese Leistung beinhaltet insbesondere:

- **Begleitung**
Begleitung kann u. a. erfolgen beim gemeinsamen Einkauf, bei Sportveranstaltungen und kulturellen/religiösen Veranstaltungen
- **Beaufsichtigung**
Sicherheit geben, Erinnerungsarbeit
- **Beschäftigung**
Vorlesen, Spiele, Unterhaltungen, Tanzgruppe, Theatergruppe, Gesprächskreis, gemeinsame Feste, Beschäftigungsmaßnahmen, Gedächtnistraining

Betreuungsleistungen als Sachleistungen dürfen nicht zulasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder nach dem Bundesversorgungsgesetz finanziert werden.

Punktzahl: 80 Punkte je 15 Minuten je Gruppenmitglied

Der Leistungskomplex 20 ist nicht neben diesem Leistungskomplex abrechenbar.

Als Gruppe gelten in der Regel zwei bis fünf Pflegebedürftige, nicht jedoch Ehepaare/eingetragene Lebenspartner.

Leistungskomplex 26

Beaufsichtigung und/oder Beschäftigung in der Wohnung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und zur Förderung der Alltagskompetenz

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Dieser Leistungskomplex beinhaltet hauptsächlich **Beschäftigung/Beaufsichtigung des Hilfe- oder Pflegebedürftigen in seinem häuslichen Umfeld** und kann nur in Verbindung mit Leistungen (Leistungskomplexen) der allgemeinen körper-pflegerischen Pflegemaßnahmen und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung gewählt und abgerechnet werden.

Punktzahl/Einsatz: 100

Leistungsbeschreibung und Anspruchsberechtigung:

Ziel dieser Leistungen ist es insbesondere, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen soweit wie möglich zu mindern und einer Verschlimmerung vorzubeugen. Die Leistungen der pflegerischen Betreuung beinhalten keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen und keine hauswirtschaftliche Versorgung und sind von diesen abzugrenzen.

Betreuungsleistungen umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und beinhalten insbesondere Folgendes:

Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

- Sicherheit zu geben, Erinnerungsarbeit,
- Anwesenheit der Betreuungsperson und
- Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung.

Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen,
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel,
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten (z. B. Telefonate mit Angehörigen, Arzt; Ausfüllen von Überweisungen)

Leistungskomplex 26

Beaufsichtigung und/oder Beschäftigung in der Wohnung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und zur Förderung der Alltagskompetenz

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Leistungen der pflegerischen Betreuung können von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten auch als gemeinschaftliche Betreuung im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.

Grundlage der Leistungserbringung durch Pflegedienste ist eine Konzeption der häuslichen Betreuung und Qualifikation der Betreuungskräfte, die die besonderen Bedarfe der Personen zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit berücksichtigt.

Häusliche Betreuungskräfte

- müssen persönlich geeignet sein und benötigen Grundkenntnisse im Bereich der Gesprächsführung, der sozialen Betreuung und z. B. der Mobilisierung von körperlich eingeschränkten Personen und
- müssen darüber hinaus für die Betreuung Basiswissen, (z. B. über Kenntnisse über entsprechende Krankheitsbilder und Handlungskompetenz im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten) verfügen.

Eine Anleitung und Begleitung der Betreuungskräfte durch entsprechend ausgebildete Pflegefachkräfte und jährliche Fortbildungen sind sicherzustellen.

Diese Abrechnung dieses Leistungskomplexes zu Lasten des Sozialhilfeträgers steht in Abhängigkeit zum PSG III.

Leistungskomplex 27

Begleitung, Beaufsichtigung und Beschäftigung innerhalb und/oder außerhalb der Wohnung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und zur Förderung der Alltagskompetenz

-Pflegerische Betreuungsmaßnahmen-

Dieser Leistungskomplex kann sowohl in Verbindung mit Leistungen (Leistungskomplexen) der allgemeinen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung als auch als alleinige Leistung gewählt und abgerechnet werden. Der zeitliche Umfang beträgt in der Regel bis zu einer Stunde.

Punktzahl/Einsatz: 600

Soweit der LK 27 als alleinige Leistung gewählt wird, kann die Wegepauschale (LK 20) zusätzlich, aber nur einmal je Einsatz abgerechnet werden.

Leistungsbeschreibung und Anspruchsberechtigung:

Ziel dieser Leistungen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder deren Verschlimmerung vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern. In diesem Sinne dienen die Betreuungsleistungen der intensivierten Zuwendung, der Gestaltung des persönlichen Alltags sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und einem Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen der häuslichen Betreuung beinhalten keine Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung und sind von diesen abzugrenzen.

Betreuungsleistungen umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und beinhalten insbesondere Folgendes:

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und beinhalten insbesondere Folgendes:

Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,

- Spaziergänge in der näheren Umgebung,
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten,
- Begleitung beim Friedhofsbesuch.

Leistungskomplex 27

Begleitung, Beaufsichtigung und Beschäftigung innerhalb und /oder außerhalb der Wohnung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und zur Förderung der Alltagskompetenz

-Pflegerische Betreuungsmaßnahmen-

Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

- Sicherheit zu geben, Erinnerungsarbeit,
- Anwesenheit der Betreuungsperson und
- Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung.

Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen,
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus,
- Unterstützung bei Hobby und Spiel,
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten (z. B. Telefonate mit Angehörigen, Arzt; Ausfüllen von Überweisungen)

Leistungen der pflegerischen Betreuung können von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten auch als gemeinschaftliche Betreuung im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.

Grundlage der Leistungserbringung durch Pflegedienste ist eine Konzeption der pflegerischen Betreuung und Qualifikation der Betreuungskräfte, die die besonderen Bedarfe der Personen zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit berücksichtigt.

Häusliche Betreuungskräfte

- müssen persönlich geeignet sein und benötigen Grundkenntnisse im Bereich der Gesprächsführung, der sozialen Betreuung und z. B. der Mobilisierung von körperlich eingeschränkten Personen und
- müssen darüber hinaus für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz über ein Basiswissen, (z. B. über Kenntnisse über entsprechende Krankheitsbilder und Handlungskompetenz im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten) verfügen.

Leistungskomplex 27

**Begleitung, Beaufsichtigung und Beschäftigung innerhalb
und /oder
außerhalb der Wohnung bei der Erledigung persönlicher
Angelegenheiten und zur Förderung der Alltagskompetenz**

-Pflegerische Betreuungsmaßnahmen-

Eine Anleitung und Begleitung der Betreuungskräfte durch entsprechend ausgebildete Pflegefachkräfte und jährliche Fortbildungen sind sicherzustellen.

Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden.

Zeitvergütung für Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen

Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand (in Minuten) für den Einsatz beim Anspruchsberechtigten.

Der Zeitumfang für die Inanspruchnahme der Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen wird zwischen den Anspruchsberechtigten und dem Pflegedienst im Pflegevertrag geregelt.

Für die Wegepauschale gilt der LK 20 analog.

Die Leistungsbeschreibung richtet sich nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für ambulante Pflege vom 31.03.1995 in der Fassung vom 07.02.2017, § 2 (körperbezogene Pflegemaßnahmen) nebst Protokollnotiz zum Rahmenvertrag.

Die Dokumentationszeit gehört zur Leistungszeit (vor Ort beim Kunden).

Einsatzbeginn ist das Betreten der Wohnung/Wohnungstür.
Einsatzende ist das Verlassen der Wohnung/Wohnungstür.

Sofern bei geplanten Einsätzen für diese Leistung in Einzelfällen die Anwesenheit einer zweiten Pflegekraft erforderlich wird (z. B. starkes Übergewicht bei Adipositas), besteht die Möglichkeit der nochmaligen Vereinbarung der Leistung mit den Pflegebedürftigen, in Abstimmung mit der Pflegekasse. Die Wegepauschale ist für die Anwesenheit der zweiten Pflegekraft nicht zusätzlich abrechnungsfähig.

Zeitvergütung für pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand (in Minuten) für den Einsatz beim Anspruchsberechtigten.

Der Zeitumfang für die Inanspruchnahme der Leistungen der pflegerischen Betreuung wird zwischen den Anspruchsberechtigten und dem Pflegedienst im Pflegevertrag geregelt.

Für die Wegepauschale gilt der LK 20 analog.

Die Dokumentationszeit gehört zur Leistungszeit (vor Ort beim Kunden).

Einsatzbeginn ist das Betreten der Wohnung/Wohnungstür.

Einsatzende ist das Verlassen der Wohnung/Wohnungstür.

Leistungsbeschreibung und Anspruchsberechtigung:

Ziel dieser Leistungen ist es insbesondere, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen soweit wie möglich zu mindern und einer Verschlimmerung vorzubeugen. Die Leistungen der pflegerischen Betreuung beinhalten keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen und keine hauswirtschaftliche Versorgung und sind von diesen abzugrenzen.

Betreuungsleistungen umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und beinhalten insbesondere Folgendes:

Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,

- Spaziergänge in der näheren Umgebung,
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten,
- Begleitung beim Friedhofsbesuch.

Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

- Sicherheit zu geben, Erinnerungsarbeit,
- Anwesenheit der Betreuungsperson und
- Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung.

Zeitvergütung für pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen,
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus,
- Unterstützung bei Hobby und Spiel,
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten (z. B. Telefonate mit Angehörigen, Arzt; Ausfüllen von Überweisungen)

Leistungen der häuslichen Betreuung können von mehreren Pflegebedürftigen oder Versicherten auch als gemeinschaftliche Betreuung im häuslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.

Grundlage der Leistungserbringung durch Pflegedienste ist eine Konzeption der häuslichen Betreuung und Qualifikation der Betreuungskräfte, die die besonderen Bedarfe der Personen zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit berücksichtigt.

Häusliche Betreuungskräfte

- müssen persönlich geeignet sein und benötigen Grundkenntnisse im Bereich der Gesprächsführung, der sozialen Betreuung und z. B. der Mobilisierung von körperlich eingeschränkten Personen und
- müssen darüber hinaus für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz über ein Basiswissen, (z. B. über Kenntnisse über entsprechende Krankheitsbilder und Handlungskompetenz im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten) verfügen.

Eine Anleitung und Begleitung der Betreuungskräfte durch entsprechend ausgebildete Pflegefachkräfte und jährliche Fortbildungen sind sicherzustellen.

Die Abrechnung dieser Leistung zu Lasten des Sozialhilfeträgers steht in Abhängigkeit zum PSG III.

Zeitvergütung für Hilfen bei der Haushaltsführung

Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand (in Minuten) für den Einsatz beim Anspruchsberechtigten.

Der Zeitumfang für die Inanspruchnahme der Hilfen bei der Haushaltsführung wird zwischen den Anspruchsberechtigten und dem Pflegedienst im Pflegevertrag geregelt.

Für die Wegepauschale gilt der LK 20 analog.

Die Leistungsbeschreibung richtet sich nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für ambulante Pflege vom 31.03.1995 in der Fassung vom 07.02.2017, § 2 (Hilfen bei der Haushaltsführung) nebst Protokollnotiz zum Rahmenvertrag.

Die Dokumentationszeit gehört zur Leistungszeit (vor Ort beim Kunden).

Einsatzbeginn ist das Betreten der Wohnung/Wohnungstür.
Einsatzende ist das Verlassen der Wohnung/Wohnungstür.